Die Ausgleichung des durch Verarbeitung eingetretenen Rechtsverlustes nach dem BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Christian Hilgendorff

bacc. iur. in Leipzig.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig

Großbetrieb für Dissertationsdruck.

1915

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Der Anspruch des § 951 Abs. 1.

§ 1. Das Wesen des Vergütungsanspruchs 3
§ 2. Der Träger des Vergütungsanspruchs 5
§ 3. Der Vergütungspflichtige 8
§ 4. Der Inhalt des Vergütungsanspruchs 10
§ 5. Der Umfang des Vergütungsanspruchs 12
§ 6. Die Vergütungsverpflichtung aus § 822 20

II. Die Ansprüche des § 951 Abs. 2.

§ 7. Allgemeines 22
§ 8. Der Anspruch aus unerlaubter Handlung 23

III.

§ 9. Der Anspruch des § 687 Abs. 2 28

Literaturverzeichnis.

Anger, Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Im Sächsischen Archiv für deutsches bürgerliches Recht Bd. 7 S. 657 ff.

Baring, Aufwendungen, Verwendungen, Einrichtungen und ihr Ersatz. Im Sächsischen Archiv für deutsches bürgerliches Recht Bd. 14 S. 459 ff., Bd. 15 S. 30 ff., 133 ff.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl. Berlin 1914.

Bolze, Der Anspruch auf Rückgabe aus einem nichtigen Geschäft. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 76 S. 233 ff., Bd. 82 S. 4 ff.

Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Ein Beitrag zum Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1902.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 u. 2. 6. Aufl. Jena 1913.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2 1909, Bd. 3 1908. 4. Aufl. Halle.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 8./9. Aufl. Berlin 1905.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 2. 6./8. Aufl. Marburg 1912. (zit.: Enneccerus). Bd. 2, 1. 2. Bearbeitung. Marburg 1913. (zit.: Wolff.)

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Aufl. München 1912.

Fitting, Spezifikation. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 48.

Freund, Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs. Breslau 1902.

Hartmann, Der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Archiv für bürgerliches Recht Heft 21. Berlin 1902.

Hedrich, Die Ausgleichung des durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung eingetretenen Rechtsverlustes. Leipziger Diss. 1912.

Immel, Sind Verbindung, Vermischung und Verarbeitung (§§ 946 ff. BGB.) Rechtsgeschäfte? Jenaer Diss. 1909.

Isay, Die Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1900.

Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Leipzig 1902.

Kommentar von Reichsgerichtsräten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1913. (zit.: RGRKomm.)

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1906.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. Berlin 1899.

Maenner, Das Sachenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. München 1906.

v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

Meisner, Das Sachenrecht. Breslau 1901.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Bd. 3. 1896.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 6. Aufl. Berlin 1912.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. Berlin 1910.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2, 2 u. 3. 3. Aufl. Bd. 2, 2 1907, Bd. 3 1906. Berlin.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn. Bd. 2 1898, Bd. 3 1899.

Rosenthal, Die Haftung des Spezifikanten gegenüber dem Eigentümer. Greifswalder Diss. 1903.

Scheven, Ausgleichung der Rechtsverluste, die durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung entstehen (§ 951 BGB.). Leipziger Diss. 1911.

Schmidt, Voraussetzungen des Eigentumserwerbs durch Spezifikation unter besonderer Berücksichtigung des Erfordernisses der bona fides. Leipziger Diss. 1903.

Schollmeyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. 1. Hälfte. München 1900.

Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Festgabe für Fitting. Halle 1903.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2 5./6. Aufl. 1910, Bd. 3 7./8. Aufl. 1912. München und Berlin.

Stieve, Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Straßburg 1899.

v. Tuhr, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. In der Festschrift für Bekker: Aus römischem und bürgerlichem Recht.

Windscheid, Zwei Fragen aus der Lehre von der Verpflichtung wegen ungerechtfertigter Bereicherung. In Bernhard Windscheid, Gesammelte Reden und Abhandlungen. Leipzig 1904.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. In vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

Die Werke sind mit den Namen der Verfasser zitiert. Die Abkürzungen sind die üblichen. Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind die des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Einleitung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt im § 951 die originären Eigentumserwerbsarten Verbindung, Vermischung und Verarbeitung gemeinsam, wie ja auch die Überschrift vor § 946 „Verbindung. Vermischung. Verarbeitung." lautet. Trotzdem ist eine weitere Einteilung in Verbindung und Vermischung einerseits, Verarbeitung andererseits und grundsätzliche Abtrennung der letzteren sehr wohl angängig.

Der Verarbeitung nämlich ist im Gegensatz zu Verbindung und Vermischung eigentümlich, daß sie stets eine Handlung, also eine menschliche Tätigkeit, voraussetzt. Auch die Motive erkennen diesen grundsätzlichen Unterschied an: „Bei der Spezifikation liegt die Voraussetzung der Rechtsnorm nicht, wie bei der Verbindung und Vermischung, in dem objektiven Verhältnis, in welchem die mehreren Sachen zueinander getreten sind, sondern in dem Vorgang der Spezifikation. Diese Spezifikation geschieht durch eine an einer beweglichen Sache vorgenommene Handlung."[1]) Man vergleiche hierzu auch den Wortlaut der verschiedenen Paragraphen: § 946: „Wird eine bewegliche Sache ... verbunden, ...", § 947: „Werden bewegliche Sachen ... verbunden, ...", § 948: „Werden bewegliche Sachen ... vermischt oder vermengt, ...", § 950: „Wer durch Verarbeitung oder Umbildung ... herstellt, ..."

Damit nicht genug: Die menschliche Handlung muß eine „Arbeit", also eine wertschaffende Tätigkeit sein, was bei Verbindung und Vermischung, die natürlich auch infolge menschlicher Handlung eintreten können, nicht gefordert wird. Und endlich muß, was bei Verbindung und Vermischung erst recht

[1]) Mot. Bd. 3 S. 360.

nicht in Betracht kommt, die Arbeit eine solche sein, daß der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer wird, als der des Stoffes war; sonst wird durch Verarbeitung kein Eigentum erworben. Das Aufstellen des Arbeitsprinzips ist der wichtigste Unterschied gegenüber Verbindung und Vermischung.

Ein weiterer Unterschied endlich liegt darin, daß bei der Verarbeitung die Tätigkeit fast[2]) nie die des künftigen Benachteiligten ist, während dies bei der Verbindung und Vermischung sehr wohl denkbar ist.

Der § 950 bestimmt:

> Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.
>
> Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

Er enthält also gleichzeitig eine Begünstigung — der Hersteller der neuen beweglichen Sache erwirbt lastenfreies Eigentum daran — und eine Benachteiligung — der Stoffeigentümer und die übrigen an dem Stoffe Berechtigten verlieren ihre Rechte —. Den regelmäßigen Weg, diesen Rechtsverlust auszugleichen, soll den Betroffenen der 1. Absatz des § 951 geben: Vergütung in Geld kann hiernach der Verlustträger von dem durch die Rechtsänderung Begünstigten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Neben diesen — einem allerdings nur obligatorischen — Anspruch, dem „Vergütungsanspruch", gewährleistet der 2. Absatz des § 951 dem Benachteiligten die Aufrechterhaltung anderer Ansprüche, z. B. des auf Schadensersatz wegen einer unerlaubten Handlung.

---

[2]) Einzige Ausnahme: Der am Stoff begrenzt Berechtigte nimmt die Verarbeitungshandlung für einen andern auf dessen Veranlassung vor.

I. Der Anspruch des § 951 Abs. 1.

§ 1.

Das Wesen des Vergütungsanspruchs.

Bei einer ganzen Reihe von Ansprüchen[1]) — und unter ihnen auch beim Vergütungsanspruch — verweist das Bürgerliche Gesetzbuch auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wie Jung und v. Mayr[2]) ausführen, ist die Bedeutung dieser Verweisungen nicht immer dieselbe. „Sie stellen zum Teil dar bloße Anwendungen des allgemeinen Prinzips, die nur der Deutlichkeit halber noch einmal ausgesprochen sind; zum anderen Teil bedeuten sie Erweiterungen des Kondiktionengedankens auf irgendwie rechtsähnliche oder für rechtsähnlich gehaltene Verhältnisse, und schließlich bedeutet die Heranziehung der Vorschriften an einer Reihe von Stellen lediglich eine Beschränkung des Umfangs des betreffenden, auf einem anderen Grunde beruhenden und sonst nicht auf die Bereicherung beschränkten Anspruchs“ (Jung).

Das Reichsgericht[3]) scheint der Ansicht zu sein, daß nur der Umfang des Vergütungsanspruchs sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu richten habe, daß ferner der Verarbeitungserwerb keine ungerechtfertigte Bereicherung enthalte, weil sie ihren Grund im

---

[1]) vgl. die Zusammenstellungen bei v. Mayr S. 644 Anm. 4, Stieve S. 24, 25.

[2]) Jung S. 28 Nr. 52, S. 121; v. Mayr S. 644, 679ff.

[3]) RGE. Bd. 81 S. 205, Bd. 69 S. 246; RGRKomm. § 812 Anm. 6 (vgl. hierzu jedoch RGRKomm. § 812 Anm. 1 Satz 1).

Gesetz selbst, eben in der Vorschrift des § 950 habe.[4]) Dem kann man nicht beitreten; im Gegenteil, der Verarbeitungserwerb bietet recht eigentlich einen Anwendungsfall des Grundgedankens der ungerechtfertigten Bereicherung. Gerade für den Fall des § 951 sagen die Motive (Mot. Bd. 3 S. 362) mit Recht: „Die Rechtsänderung wird nicht um deswillen bestimmt, weil ein Rechtsgrund für den Erwerb auf der einen, und den Verlust auf der anderen Seite vorliegt, sondern weil an ... der einheitlichen neuen Sache auch nur einheitliches Recht zugelassen werden kann," und treffen damit — mit dem Verneinen des Rechtsgrundes — das eigentliche Wesen der ungerechtfertigten Bereicherung.[5])

Die Rechtsänderung, die durch Verarbeitung eintritt, erzeugt also an sich schon eine ungerechtfertigte Bereicherung des Begünstigten, so daß es zunächst scheint, als bedürfe es des Hinweises darauf, wie es im § 951 Satz 1 geschehen ist, gar nicht. In der Tat verdankt der § 951 seine Aufnahme in das Gesetz in erster Linie dem Umstand, daß im 1. Entwurf noch die Bestimmung enthalten war, daß ein Rechtsverlust im Zweifel als auf rechtlichem Grunde beruhend anzusehen ist, wenn eine Rechtsnorm ihn bestimmt,[6]) so daß also die Anwendung dieser Regel im vorliegenden Fall, um Zweifel zu zerstreuen, ausdrücklich — eben durch § 951 — ausgeschaltet werden mußte. Daß, nachdem die Kommission den § 748 Abs. 2 des 1. Entw. als in dieser Allgemeinheit falsch gestrichen hatte, der § 951 Satz 1 (1. Entw. § 897) noch bestehen blieb, mag einmal dadurch zu erklären sein, daß man die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung auch für den Fall klarstellen wollte, daß sich trotz der Streichung des Absatz 2 des § 748 Wissenschaft oder Praxis noch auf den von der Kommission verworfenen Standpunkt dieses Absatzes

---

[4]) v. Staudinger § 951 Anm. 1; Scheven S. 25; Neumann § 951 Anm. 1.

[5]) Jung S. 33, 123; Planck § 812 Anm. 3 b γ Abs. 4, § 951 Anm. 1 c; Oertmann § 812 Anm. 2 c βαα; Enneccerus Bd. 1, 2 § 441, 2, 3 d; Meisner § 951 Anm. 1; Crome Bd. 2 § 317 A. Ib; Anger S. 660.

[6]) § 748 Abs. 2 des 1. Entw.; vgl. Mot. Bd. 3 S. 362.

stellen sollten.[7]) Ferner aber war eine Vorschrift, wie sie § 951 Satz 1 gibt, auch nach der Streichung jener Bestimmung noch nötig, weil die Aktiv- und Passivlegitimation einer scharfen Abgrenzung bedurfte.

§ 2.

Der Träger des Vergütungsanspruchs.

Der Zweck des § 951 ist die Ausgleichung des durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung eingetretenen Rechtsverlustes; die in ihm aufgezählten Ansprüche sind also lediglich Ansprüche des Benachteiligten. Ob im Zusammenhang mit der Rechtsänderung auch der Begünstigte Ansprüche hat, regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften und nicht nach § 951.

Der Vergütungsanspruch steht dem zu, „der infolge der Vorschriften des § 950 einen Rechtsverlust erleidet". Da nach dem Begriff der Verarbeitung nur bewegliche Sachen, „Stoffe", verarbeitet werden können, ist nach § 951 nur forderungsberechtigt, wer ein an einer beweglichen Sache begründet gewesenes Recht verloren hat, also in erster Linie der Eigentümer des Stoffes, dann — denn auch die Rechte Dritter am Stoffe erlöschen im Falle des Verarbeitungserwerbs (§ 951 Abs. 2) — der Nießbrauchs- und Pfandberechtigte. Ohne Zweifel wird man auch den aus einer gesetzlichen Nutznießung Berechtigten und den Pfändungspfandberechtigten in den Kreis der Träger des Vergütungsanspruchs ziehen können.

Besonders zu erörtern ist aber, ob auch andere als die eben genannten, dinglichen Rechte von der Bestimmung des § 950 Abs. 2, welche zunächst nur die dinglichen Rechte im Auge hatte („an dem Stoff bestehenden Rechte")[1]) betroffen werden

---

[7]) v. Mayr S. 380/81 folgert umgekehrt: weil § 951 Satz 1 (vor allem aber § 816) existiert, ist zu schließen, daß das BGB. trotz der Streichung des 2. Absatzes in § 748 den Standpunkt dieses Absatzes noch beibehalten hat. Jung S. 34 andererseits hält § 748 Abs. 2 nicht nur wie die Kommission in dieser Allgemeinheit, sondern überhaupt für falsch.

[1]) vgl. auch Mot. Bd. 3 S. 361/62.

können. Dies ist zu bejahen. Aus § 950 Abs. 2 kann man den Grundsatz entnehmen, daß der Verarbeiter das Eigentum nicht nur von dinglichen Rechten Dritter, sondern überhaupt von jeder Einschränkung frei erwerben soll. Rechte nichtdinglicher Art aber, die trotzdem eine Beschränkung des Eigentums enthalten, sind das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 2 und § 1000 und das Verfolgungsrecht aus § 44 KO.[2]) So muß nach dem eben entwickelten Grundsatz angenommen werden, daß auch diese erlöschen, wenn jemand an der Sache, mit der sie im Zusammenhang stehen, durch Verarbeitung Eigentum erwirbt. Auch ihr Verlust ist „infolge der Vorschrift des § 950" eingetreten; dem Verlustträger ist der Anspruch des § 951 Abs. 1 gegeben.

Hierbei mag folgendes betont werden: Nießbrauch und Pfandrecht, auch gesetzliche Nutznießung und Pfändungspfandrecht erlöschen nicht etwa, weil der Stoff, die alte Sache, untergegangen ist, sondern — wie ohne weiteres sowohl aus dem Wortlaut des § 950 Abs. 2, als auch aus den Motiven dazu (Bd. 3 S. 362, 1. Entw. § 895) hervorgeht —, weil und sobald der Verarbeiter das Eigentum erworben hat, welches das alte Eigentum wegen Unzulässigkeit eines Doppeleigentums verdrängte, also erst recht die begrenzten dinglichen Rechte, wie Pfandrecht usw., beiseite schob.

Dasselbe muß für Zurückbehaltungs- und Verfolgungsrecht gelten, obwohl diese als nichtdingliche Rechte dem Wortlaut des § 950 Abs. 2 streng genommen nicht unterliegen. Würde nämlich — was manchmal vertreten wird — der Untergang des Stoffes für ihr Ende maßgebend sein, so würden diese Rechte dem Sinn des Gesetzes zuwider im Gegensatz zu den dinglichen auch dann erlöschen, wenn eine Verarbeitung vorliegt, die dem Hersteller wegen Wertmangels kein Eigentum eingebracht hat, obgleich er möglicherweise auch eine neue Sache geschaffen und damit eine alte, den Stoff, vernichtet hat.[3])

---

[2]) vgl. Jaeger, Komm. z. KO. 3./4. Aufl., Berlin 1913, S. 530 Anm. 24; Petersen-Kleinfeller, KO. 4. Aufl., Lahr 1900, S. 231 Z. 5.

[3]) Prot. Bd. 3 S. 242: „... demgegenüber sei zu beachten, daß der Verkehr eine durch Arbeit umgebildete Sache als eine neue behandele".

Auch in dem Falle erlöschen die erwähnten Rechte, daß der Stoffeigentümer selbst die Verarbeitung vornimmt. Er erwirbt nach § 950 neues Eigentum, sein altes setzt sich nicht etwa fort.[4]) Der Kommentar von Reichsgerichtsräten (§ 950 Anm. 10) meint, das Erlöschen der Rechte Dritter sei in unserem Fall nur dann gerechtfertigt, wenn jene Rechte ihrer Art nach mit dem Wesen der neuen Sache nicht vereinbar seien, und begründet dies damit, daß auf den Fall der Identität von Stoffeigentümer und Verarbeiter der § 950, der doch der Beseitigung des Widerstreits zwischen dem Recht der Arbeit und dem des Stoffes dienen solle, eigentlich nicht gemünzt sei. Dieser Meinung ist aber nicht beizupflichten. Das Erlöschen der Rechte auch in unserem Fall ergibt sich aus dem Entwicklungsgang der hierher gehörigen Bestimmungen. Nach dem 1. Entwurf sollte der § 896 ausdrücklich das Erlöschen der Rechte Dritter vorschreiben, wenn der Stoffeigentümer selbst verarbeitet; die Kommission billigte diesen Standpunkt durchaus. Daß sie den § 896 gleichwohl strich, hatte andere Gründe (vgl. Prot. Bd. 3 S. 647. Man hatte bei der Ersitzung die entsprechende Bestimmung als selbstverständlich abgelehnt und fürchtete Mißverständnisse, wenn man sie bei der Verarbeitung ausdrücklich aufführen würde.) Übrigens wird auch die Meinung dieses Kommentars fast stets zu Unbilligkeiten für einen der Beteiligten führen, da meistens der Wert der neuen Sache verschieden — größer oder kleiner, beides ist möglich — von dem der ursprünglich belasteten sein wird.

Träger des Vergütungsanspruchs ist dagegen nicht, wer Arbeit verloren hat.[5]) Denn Kläger nach § 951 kann nur sein, wer einen Rechtsverlust erlitten hat.

---

[4]) So auch v. Staudinger § 950 Anm. 1d; Planck § 950 Anm. 5; and. M. Biermann § 950 Anm. 3 und Maenner S. 207 § 25, die beide nur die Rechte Dritter erlöschen lassen. Dieser abweichenden Auffassung ist entgegenzuhalten, daß das Gesetz doch gewiß nicht dem verarbeitenden Stoffeigentümer, der stets gutgläubig ist, den leichten Beweis des Eigentumserwerbs nach § 950 entziehen will, den es dem Diebe gewährt.

[5]) Biermann § 951 Anm. 1; Kretzschmar § 951 Anm. 1a; v. Staudinger § 951 Anm. 1g; dagegen Sokolowsky in ZRGR. Bd. 17 S. 303.

Endemann[6]) befürwortet den Erwerb von Miteigentum an der neuen Sache durch Stoffeigentümer und Verarbeiter nach dem Verhältnis von Stoffwert und Arbeitswert, wenn der Verarbeiter deshalb nicht allein Eigentum erwerben konnte, weil der Wert der Verarbeitung erheblich geringer als der des Stoffes war. Dies findet jedoch keine Stütze im Gesetz.[7])

§ 3.

Der Vergütungspflichtige.

Der Anspruch aus § 951 Abs. 1 richtet sich gegen den, „zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt".[1]) Ein Recht, nämlich das Eigentum, erwirbt durch Verarbeitung aber nur der Verarbeiter selbst; nur er ist vergütungspflichtig. Dabei kommt weder auf seinen guten oder bösen Glauben noch auf seine Geschäftsfähigkeit etwas an; auch zugunsten eines Diebes,[2]) eines Kindes, eines Wahnsinnigen kann die Rechtsänderung eintreten: die Verarbeitung ist eine Rechtshandlung im engeren Sinne, kein Rechtsgeschäft.[3])

Jedoch gilt der, der die Verarbeitungshandlung vorgenommen hat, dann nicht als Verarbeiter, wenn er einem andern gegenüber vertraglich dazu verpflichtet war. Solchenfalls ist nur sein Vertragsgegner Verarbeiter im Sinn des Gesetzes, also bei einem Werkvertrag nur der Besteller, nicht der Unternehmer. Dies

---

[6]) Bd. 2, 1 § 84 Abs. 2.

[7]) vgl. auch Mot. Bd. 3 S. 361: „Eine Abwägung der verschiedenen Beiträge an Arbeit und an Stoff gegeneinander führt in der Praxis zu minder einfachen Resultaten"; Planck § 950 Anm. 2b.

[1]) Natürlich vorausgesetzt, daß der Begünstigte nicht zugleich der Benachteiligte ist. Denn gegen sich selbst gerichtete Ansprüche gibt es nicht. Der Fall würde z. B. dann vorliegen, wenn der Pfandgläubiger aus dem verpfändeten Ring eine Brosche herstellt, und zwar Eigentum erwirbt, aber auch seines Pfandrechts verlustig geht.

[2]) RGE. in GoltdArch. Bd. 49 S. 117.

[3]) So die überwiegende Meinung, vgl. auch Mot. Bd. 3 S. 360; dagegen Kohler in JheringsJ. Bd. 18 S. 134; Kuhlenbeck Bd. 2 S. 540. Eine Zusammenstellung aller Meinungen findet man bei Immel a. a. O.

ist im Anschluß an die Protokolle (Bd. 3 S. 243: „das Herstellenlassen steht dem Herstellen gleich") jetzt fast[4]) allgemein anerkannt. Die Wege, die zu dem Ergebnis geführt haben, sind mannigfaltig;[5]) die richtige Meinung dürfte die Endemanns sein, der den Erwerb des Arbeitsherrn sich „unmittelbar auf Grund des für ihn hergerichteten Tatbestandes" vollziehen läßt; die Kausalbeziehung bilde der Arbeitsvertrag, ohne daß deswegen ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis und Tätigkeit in diesem zu fordern sei.

Wenn mehrere gleichzeitig Verarbeitende gleichzeitig Eigentum an der neuen Sache erwerben (der Fall wird kaum vorkommen, ist aber immerhin denkbar; jeder einzelne erwirbt Miteigentum nach dem Verhältnis seines Arbeitsbeitrags), so haften sie jeder für sich; es tritt kein gesetzliches Gesamtschuldsverhältnis ein. Dies würde nur dann vorliegen, wenn in ihrer Verarbeitung gleichzeitig eine unerlaubte Handlung zu erblicken ist: § 840 bestimmt solchenfalls gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Verantwortlichen.

Dernburg[6]) gibt die Klage aus § 951 Abs. 1 dem sein Recht verlierenden Drittberechtigten auch gegen den früheren Eigentümer, weil er infolge des Eigentumserwerbs des Verarbeiters von den Rechten Dritter befreit worden ist, die auf seiner Sache lasteten. Dem ist entgegenzuhalten, daß durch das Erlöschen von belastenden Rechten wohl nur der begünstigt ist, dem ein nunmehr lastenfreies Eigentum verbleibt, und nicht der,

---

[4]) Cosack (Bd. 2 § 203 I, 2b S. 137) zweifelt.

[5]) Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb, Leipzig 1899, S. 112; v. Staudinger § 950 Anm. 5b; RGSt. Bd. 37 S. 329 wenden mit einigen Abweichungen untereinander die Regeln der Stellvertretung an (bekanntlich haben die Motive die Entscheidung der Frage, ob auf die als Rechtshandlung erkannte Verarbeitung die Vorschriften über die Rechtsgeschäfte anzuwenden sind, ausdrücklich der Wissenschaft und Praxis überlassen. Mot. Bd. 3 S. 360). Dies verwerfen — ebenfalls mit einigen Abweichungen untereinander — Rümelin im ArchZivPrax. Bd. 93 S. 284; Endemann Bd. 2, 1 S. 550 Anm. 17; Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäfte, ihr Begriff und ihre Behandlung nach dem BGB., Berlin 1907, S. 665 ff.; Planck § 950 Anm. 1c.

[6]) Bd. 3 § 109 Anm. 15.

der der Rechte Dritter freilich ledig wird, aber auch gleichzeitig sein Eigentum verliert.

Über die Verpflichtung des Drittempfängers nach § 822 s. unten § 6.

§ 4.

Der Inhalt des Vergütungsanspruchs.

I. Die Rechtsänderung verschafft dem Verarbeiter auch eine „Bereicherung", also eine Vergrößerung seiner wirtschaftlichen Güter.[1]) Der z. B. bei der Vermischung sehr wohl denkbare Fall, daß die begünstigende Rechtsänderung selbst zugleich wirtschaftlich benachteiligend wirkt, ist bei der Verarbeitung nicht denkbar.[2]) Demnach: wenn wir oben (§ 1) aus dem Begriff des Verarbeitungserwerbs das Vorliegen einer ungerechtfertigten Bereicherung haben folgern können, so können wir auch die tatsächliche Voraussetzung dafür, die wirtschaftliche Bereicherung, stets als gegeben ansehen.

Beim Verarbeitungserwerb durch den Stoffeigentümer selbst kann es natürlich vorkommen, daß er sich durch die Verarbeitung wirtschaftlich schädigt, doch entsteht hier ja der Identität wegen kein Anspruch, so daß eine ungerechtfertigte Bereicherung schon deshalb nicht vorliegt (vgl. oben § 3 Anm. 1). Dagegen ist der Verarbeiter, der schon Stoffeigentümer war, durch das Erlöschen

---

[1]) RGRKomm. § 818 Anm. 6 Satz 2: „Der Begriff der Bereicherung ist mithin ein wirtschaftlicher".

[2]) Daß eine gleichzeitig mit der dinglichen Begünstigung eintretende dingliche Benachteiligung auch eine wirtschaftliche Benachteiligung bringt, die den wirtschaftlichen Wert der dinglichen Begünstigung übersteigt, alles in allem also eine Schmälerung des Vermögens erfolgt, ist dagegen möglich; in solchen Fällen muß aber die Begünstigung abgetrennt werden, für sich allein bringt sie — auch hier — stets einen wirtschaftlichen Vorteil. Beispiel: Der Pfandgläubiger schmilzt das Pfandobjekt, einen wertvollen alten Metallgegenstand, ein und fertigt daraus mit genügend wertvoller Arbeit eine neue Sache an: hierbei ist denkbar, daß der Wert seines erloschenen Pfandrechts, also der Wert der Sicherheit für seine hohe Forderung, höher war als sein neu erworbenes Eigentum. Durch den Eigentumserwerb allein ist er aber bereichert.

der begrenzten Rechte und des Zurückbehaltungsrechts[3]) — denn auch diese stellen jederzeit ein wirtschaftliches Gut dar — nicht nur dinglich begünstigt, sondern hat auch eine Bereicherung erlangt.

II. Der Vergütungsanspruch ist, wie wir sahen, ein echter Bereicherungsanspruch, und Bereicherungsansprüche gehen in erster Linie auf Herausgabe in Natur. Für den Fall des Verarbeitungserwerbs aber wäre eine gesetzlich bestimmte Herausgabepflicht ein Unding: sowohl die dingliche Rechtsänderung des § 950, als auch das Arbeitsprinzip, die den Eigentumserwerb begründende Wertschätzung der Arbeit in § 950, wären sinnlos, wenn der Verarbeiter seine Sache wieder herauszugeben verpflichtet sein soll. Aus denselben Gründen kann man nicht billigen, daß er den früheren Zustand wieder herzustellen verpflichtet sein soll, um dann die Sache in alter Form herausgeben zu müssen. Deshalb geht der Anspruch des § 951 Abs. 1 auch nur auf „Vergütung in Geld“ und überhaupt nicht auf Herausgabe sei es der verarbeiteten, sei es der rückgeführten Sache. Der besonderen Deutlichkeit halber sagt § 951 Abs. 1 Satz 2 noch: die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden, was dem Sinn nach schon darin liegt, daß die Forderung auf Vergütung in Geld geht.[4])

Auch dann kann Herausgabe in Natur nicht verlangt werden, wenn der frühere Zustand zufällig wieder herbeigeführt worden ist, wenn z. B. das aus der fremden Metallmasse hergestellte Gerät bei einer Feuersbrunst wieder einschmilzt. Ein dingliches Recht entsteht hier nicht, denn das alte Eigentum lebt da-

---

[3]) Der Fall ist nicht undenkbar: der Verwendungsgläubiger eines Handwerkers übt an einer gewissen Menge von dessen Arbeitsmaterial das Zurückbehaltungsrecht aus. Der Handwerker schleicht sich ein und fertigt heimlich eine seinem Beruf entsprechende Sache daraus an. Er erwirbt neues Eigentum; das Zurückbehaltungsrecht erlischt. Neben der Schadensersatzforderung und nach ihrer Verjährung hat der Verwendungsgläubiger noch einen Anspruch aus § 951 Abs. 1 nach Maßgabe des bereichernden Umstandes, daß der Handwerker seine Sachen — wenigstens der Substanz nach — schon vor Ersatz der Verwendungen wieder erhalten hat.

[4]) Eine Ausnahme siehe am Schluß von § 5 I.

durch nicht wieder auf; es ist definitiv erloschen.[5]) Und auch obligatorisch kann die Herausgabe in Natur nicht verlangt werden, sondern eben nur Vergütung in Geld. Auch eine Ausnahme zugunsten des Stoffeigentümers, dessen Stoff eine vertretbare Sache war, kann nicht zugelassen werden. Denn „dem Wesen des Bereicherungsanspruchs widerspricht die Unterscheidung zwischen Spezies- und Genusschuld".[6]) Gibt der Verarbeiter allerdings freiwillig die Sache in alter Form heraus, oder leistet er freiwillig eine gleichartige Menge des vertretbaren Stoffes, so wendet er damit den Vergütungsanspruch ab.[7])

§ 5.

Der Umfang des Vergütungsanspruchs.

I. Die Meinung mancher, der Hinweis auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung in § 951 Abs. 1 treffe lediglich die Berechnung des Umfangs der Herausgabepflicht, war — wie wir sahen — zwar nicht zu billigen, doch ist damit unverkennbar das tatsächlich am meisten in Erscheinung tretende Merkmal der ungerechtfertigten Bereicherung als anzuwenden herangezogen worden. Praktisch werden die Ergebnisse dieser und unserer Theorie (der Jungschen) übereinstimmen.

Für den Umfang ist bestimmend der dritte Absatz von § 818: jede Verpflichtung ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger

---

[5]) v. Staudinger Vorbem. IV vor § 946; and. M. Biermann § 951 Anm. 1 vorletzter Satz; Wolff § 74 I S. 218. Wolff sieht allerdings den Zweck der Vorschrift „Vergütung in Geld" nur darin, daß die Vernichtung wirtschaftlicher Werte vermieden werden soll, und folgert, daß bei zufälliger Wiederherstellung des früheren Zustandes der Zweck des Gesetzes fortgefallen sei. Doch kommt es auf den Zweck m. E. nicht an, sondern auf den Grund: der Grund für die Vorschrift war, daß die dingliche Rechtsänderung nicht zunichte gemacht werden soll. Hat der Verarbeiter Eigentum an der verarbeiteten Sache, so auch an dem aus der Verarbeitung wieder hervorgehenden Rohstoff. Herausgabe in Natur kann also nicht gefordert werden.

[6]) v. Mayr S. 590.

[7]) Planck § 951 Anm. 1c; Kretzschmar § 951 Anm. 1c.

nicht mehr bereichert ist. Damit rückt das „Herauszugebende“ aus dem Gebiete der absolut bestimmbaren Größen in das der nur relativ bestimmbaren. Man muß zu seiner Feststellung das Vermögen des Herausgabepflichtigen ins Auge fassen und die Wirkung der erlangten Bereicherung auf das Vermögen in Rechnung stellen. Herauszugeben ist darnach die auf Kosten des Benachteiligten erlangte Wertsteigerung des Vermögens.[1]) Diese Wertsteigerung kann in jedem Augenblick wechseln, auch verschwinden. Sie ist „variabel“, „abstrakt“.[2]) Der Sinn der Vorschrift ist der, daß der Bereicherte keinen Schaden dadurch erleiden soll, daß er nach allgemeinen Vorschriften haftend den ganzen Wert des einmal Erlangten herausgeben soll, obwohl er im Vertrauen auf die Endgültigkeit des Wertzuwachses sein Vermögen vermindert hat. Eine Vermögensminderung schmälert, sofern sie irgendwie in Kausalzusammenhang mit der Bereicherung steht, auch diese, wobei der Grund der Schmälerung ganz gleichgültig ist. Der Untergang oder die Beschädigung des Erlangten, ohne daß ein Ersatzanspruch an seine Stelle getreten ist, ferner Aufwendungen auf die Sache und die unentgeltliche Weggabe, ohne daß die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach, kommen bei einer durch Verarbeitung erlangten Bereicherung am meisten in Betracht; aber auch der Verbrauch des neuen Gegenstandes ist denkbar.[3]) Wenn er dem Bereicherten keine Ausgabe erspart hat, wirkt auch er verringernd auf den herauszugebenden Geldbetrag. Seltener wird eine Dereliktion der neuen Sache vorkommen.

Nur ein Geldbetrag ist herauszugeben — die in § 818 Abs. 2 gedachte Unmöglichkeit der Herausgabe in Natur ist ja gesetz-

[1]) v. Mayr S. 602ff., 605; Stieve (S. 60) ist — wenigstens bei Veräußerung des Erlangten, also wohl auch bei der Verarbeitung — der Ansicht, die obere Grenze bestimme sich durch den „Wert der sine causa erlangten Sache im Augenblick der Veräußerung“, vgl. auch das Beispiel S. 62/63. Das ist nach v. Mayr, dem ich mich anschließen möchte, ebenso unbillig, wie wenn man etwa die Grenze bei der Vermögensminderung des Klägers ziehen wollte.

[2]) Stieve S. 28.

[3]) z. B. der hergestellten Wurst.

lich festgelegt — und zwar der Geldbetrag, der den auf Kosten des Benachteiligten erlangten Wertzuwachs des Vermögens des Empfängers darstellt. Hier sind zwei Irrtümer zu vermeiden: „Auf Kosten" des Benachteiligten hat sich das Vermögen des Verarbeiters nicht nur — wie man zunächst wohl glauben möchte — um den Wert der dem andern gehörigen untergegangenen, sondern um den der neuen Sache, vergrößert; das leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß doch die neue Sache zu ihrer Entstehung des Materials bedurfte.[4]) Andererseits ist der Wertzuwachs nicht identisch mit dem ganzen Wert der hergestellten Sache, sondern mit der Differenz dieses Werts und des Werts der aufgewendeten Arbeit. Das geht aus folgendem hervor: die Arbeit ist etwas, auf das der Geschädigte nicht den geringsten Einfluß gehabt hat; gerade das in ihr liegende, nur auf den Verarbeiter abgestellte, persönliche Moment führt ja zum Eigentumserwerb nach § 950. Ihr Wert ist nicht „auf Kosten" des Benachteiligten erlangt. Weiterhin ist aus dem soeben besprochenen Abs. 3 des § 818 das Bestreben des Gesetzes zu entnehmen, den Bereicherten wirtschaftlich nicht schlechter zu stellen, als seine Lage vor der ungerechtfertigten Bereicherung war. Es kann also nicht geduldet werden, daß er den in der Arbeit liegenden wirtschaftlichen Wert durch Herausgabe des ganzen Werts der von ihm herausgestellten Sache einbüßen soll. Er wird vielmehr den Wert seiner Arbeit davon abziehen können.[5])

Die Gegenauffassung würde zu absurden Ergebnissen führen können, wenn z. B. ein Maler, der gutgläubig auf fremder Leinewand ein Gemälde gemalt hat, nun verpflichtet sein soll, den

---

[4]) Hier, wo es sich nur um die Festlegung des wirtschaftlichen Begriffs „auf Kosten" handelt, kann man sehr wohl diese Annäherung an die sonst verpönte sabinianische Auffassung unterstützen.

[5]) Vgl. hierzu das bei Stieve S. 76/77 über die Fruchtziehung gesagte. „Es entspricht sowohl der Billigkeit als auch dem leitenden Gedanken des BGB., wonach der Empfänger nur dasjenige herausgeben soll, was er infolge der ungerechtfertigten Bereicherung in seinen Händen hat, daß der Empfänger sowohl Ersatz für sämtliche Kosten der Fruchtbestellung als auch einen Anteil am Fruchtertrag erhält, wenn dieser durch seine persönliche Arbeit und Tüchtigkeit ein höherer als beim Benachteiligten war."

außerordentlichen Wert des Gemäldes dem früheren Leinewandeigentümer herauszugeben. Hier wird die herauszugebende Differenz wohl dem Wert der Leinewand gleichkommen, scheinbar also nicht der Wertzuwchs des Vermögens des Verarbeiters, sondern der Schaden des andern gezahlt werden. Doch braucht dies nicht immer der Fall zu sein, wie folgendes Beispiel zeigt: jemand schmilzt gutgläubig ein fremdes kostbares Metallgefäß ein und bildet aus der Masse mit genügend wertvoller Arbeit ein neues Gerät. In diesem Fall wird die Differenz „neuer Wert minus Arbeitswert" dem Wert der geschmolzenen Masse annähernd gleichkommen, nicht aber dem Wert des untergegangenen kostbaren Gefäßes.[6]) Ebenso ist möglich, daß der Wert einer sehr mühsamen Arbeit wegen der Ungunst der Geschäftslage den Marktwert der Verarbeitung übersteigt, so daß deshalb gar keine Bereicherung des Verarbeiters vorliegen würde. (Dies ist nur eine scheinbare Ausnahme zu dem am Anfang des vorigen Paragraphen ausgeführten Grundsatze, daß der durch Verarbeitung Erwerbende stets bereichert sein muß; denn die Ungunst der Konjunktur ist als etwas von außen Kommendes als vis maior aufzufassen.)

Von der Verpflichtung, stets einen Geldbetrag zu leisten, kennt das Gesetz eine Ausnahme: war die verarbeitete Sache auf eine Weise zerstört, beschädigt oder entzogen, daß dem Bereicherten ein Ersatzanspruch zustand, so besteht seine Leistung in der Abtretung dieses Anspruchs, es sei denn, daß — etwa durch Benutzung der Sache — sein Vermögen schon vor der Zerstörung usw. vergrößert war[7]) (§ 818 Abs. 1).

II. Die Frage, ob auf den Wertzuwachs auch das zur Erlangung des Materials hingegebene Entgelt von Einfluß ist, ob

---

[6]) Im Ergebnis ebenso Stieve S. 62/63. Die Wertsteigerung durch die Differenz „neuer Wert minus Arbeitswert" festzustellen erscheint mir genauer als etwa einfach den Wert des Stoffes unmittelbar vor der Eigentum verschaffenden Verarbeitung anzusetzen. Denn in vielen Fällen wird dieser Zeitpunkt sehr schwer festzustellen sein. Wer kann bestimmen, wann der Wert der Verarbeitung nicht mehr erheblich geringer als der Stoffwert war!

[7]) Stieve S. 65.

also der Einschmelzende, wenn er das fremde Gefäß bei einem Händler gekauft hätte, auch den entrichteten Kaufpreis abziehen darf oder nicht, ist von Stieve (S. 93) bejaht. Die entsprechende Frage, ob der nach § 816 Abs. 1 Satz 1 Beklagte die von ihm für die später weiter veräußerte Sache gezahlte Gegenleistung in Abzug bringen darf, ist viel umstritten.[8]) Die verneinende Ansicht argumentiert mit einem Vergleich mit der rei vindicatio und mit dem von ihr behaupteten Mangel eines doch notwendigen Kausalzusammenhanges. Wäre der Veräußerer, der nach § 816 Abs. 1 Satz 1 belangt wird, vor der Veräußerung mit der rei vindicatio in Anspruch genommen, hätte er den von ihm gezahlten Kaufpreis nicht abziehen dürfen, sondern wäre deshalb auch nur auf den ihm nach §§ 434, 440 (event. mit § 445) zustehenden Anspruch gegen den Veräußerer angewiesen. Ob er nun die Sache selbst noch in den Händen habe oder den für sie erlangten Wert, sei für diese Frage gleichgültig. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß seine Lage, wenn er die Sache noch besitzt, die eines mit der dinglichen Klage Belangten ist und keinen Schluß auf die Lage eines nur obligatorisch Verpflichteten zuläßt. Weiterhin wird gelehrt,[9]) es müsse mindestens Kausalzusammenhang zwischen dem anzurechnenden Nachteil und der Bereicherung vorliegen; der Nachteil müsse infolge der Bereicherung oder durch denselben Umstand eingetreten sein, der die Bereicherung herbeigeführt hat. Bereichernder Umstand beim Verarbeitungserwerb ist aber die Verarbeitungshandlung selbst, diese steht natürlich in keinem Kausalzusammenhang mit der — gleichviel ob vorher oder nachher erfolgten — Zahlung des Kaufpreises für das Material. Sein Wert kann also nicht abgezogen werden. So die andere Begründung.

Die Vertreter der Gegenmeinung sagen, man müsse den ganzen einheitlichen Geschäftsvorgang ins Auge fassen, der mit

---

[8]) Bejahend: v. Mayr S. 623; Stieve S. 89ff.; Freund S. 57; Bolze a. a. O.; RGE. Bd. 32 S. 320, Bd. 60 S. 293. Verneinend: Oertmann § 816 Anm. 2; Windscheid § 18; Windscheid-Kipp § 422, 2 S. 878; v. Tuhr S. 306ff.; Hedrich S. 14/15.

[9]) Besonders v. Tuhr a. a. O.

dem Erwerbe der Sache beginne und mit der Verarbeitung (bzw. der Veräußerung) aufhöre, und demgemäß den Erwerbspreis abziehen.

Im Ergebnis möchte ich mich dieser Meinung anschließen. Nicht zu leugnen ist, daß Kausalzusammenhang zwischen „dem anzurechnenden Nachteil und der Bereicherung" vorliegen muß. Das ist aber durchaus nicht nur dann der Fall — wie fälschlich von der die Frage verneinenden Meinung angenommen wird —, wenn der Nachteil infolge der Bereicherung oder durch denselben Umstand, der sie herbeigeführt hat, eingetreten ist. Wäre das richtig, muß man gewiß den Kausalzusammenhang zwischen Kauf des Stoffs und Verarbeitungshandlung leugnen. Der Kausalzusammenhang zwischen den rechtlichen Vorgängen als solchen aber kann bei der Frage nach dem Wertzuwachs des Vermögens, dieser wirtschaftlichen Größe, überhaupt nicht berücksichtigt werden, sondern lediglich der Kausalzusammenhang zwischen den wirtschaftlichen Ereignissen, also der Hingabe von Werten anläßlich des Kaufs einerseits und dem Erlangen von Werten anläßlich der Verarbeitung oder der Veräußerung andererseits. Die Zahlung des Kaufpreises ist ein Umstand, durch den die möglicherweise — sei es durch Verarbeitung, sei es durch Veräußerung — eintretende Bereicherung des Erwerbers von vornherein gemindert wird.[10]) Der anläßlich der Verarbeitung erlangte Wert ist von vornherein geringer als der Nennwert. Ein Kausalzusammenhang muß also unbedingt angenommen werden, und damit die Ausgabe für den Stoff für abziehbar erklärt werden.

III. Erweiterungen der Herausgabepflicht bestimmt § 818 Abs. 1. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts erwirbt.

Nachdem wir angenommen haben, man könne auch die verarbeitete Sache als „auf Kosten" des früheren Eigentümers

---

[10]) Freund (S. 57): „hier handelt es sich in der Tat um Fälle, wo die Bereicherung schon vor ihrem Entstehen vermindert wird" ist nicht ganz scharf. Die Bereicherung wird nicht vor ihrem Entstehen, sondern durch einen vor ihr liegenden Umstand bei ihrem Entstehen vermindert.

erlangt ansehen, wäre es nur folgerichtig, wenn wir dasselbe von den Nutzungen der verarbeiteten Sache behaupteten: ohne Stoff keine neue Sache und keine Nutzungen, also Verpflichtung zum Wertersatz auch für gezogene Nutzungen.[11]) Doch spricht dagegen der Zweck der Bestimmung in § 818 Abs. 1. Die Protokolle (Bd. 2 S. 710) sagen, man müsse „in Höhe der Bereicherung auch bezüglich der Nutzungen eine Verpflichtung zur Herausgabe oder Wertvergütung anerkennen, wenn anders man nicht dem Bereicherten einen ganz ungerechtfertigten Vorteil zuwenden, den Rückfordernden aber unbillig benachteiligen wolle". Der frühere Stoffeigentümer wird aber dadurch nicht „unbillig benachteiligt", wenn er nicht Wertersatz dafür verlangt, daß ein anderer die Nutzungen der neue Sache zieht, die aus dem Stoff gar nicht hätten gezogen werden können. Dem Verarbeiter wird auch kein „ganz ungerechtfertigter Vorteil" zugewendet, wenn man ihm die Nutzungen ohne Ersatzpflicht zuspricht. Die Vorschrift, Wertersatz für gezogene Nutzungen zu leisten, kann daher für den Fall der Bereicherung durch Verarbeitungserwerb nicht angewendet werden.[12])

Anders liegt der Fall bei der Schatzhälfte des Eigentümers, die allerdings nicht zu den Nutzungen gehört, sondern „auf Grund eines erlangten Rechts" erworben wird. Der Schatz — als eine lange Zeit verborgen gewesene Sache — muß schon im Stoff gewesen sein; auch dessen Eigentümer wäre in der Lage gewesen, die Hälfte davon zu erwerben. Die in den Protokollen angeführten Billigkeitsgründe schlagen hier ein, und es ergibt sich sonach, daß der Verarbeiter den Wert der ihm zufallenden Schatzhälfte ersetzen muß.

---

[11]) v. Mayr (S. 611): „auf Kosten des andern ist alles erlangt, was in dem ursprünglich ungerechtfertigten Erwerb seinen unmittelbaren Grund hat". Ungerechtfertigter Erwerb ist die neue Sache, und sie ist der unmittelbare Grund für die aus ihr gezogenen Nutzungen.

[12]) Dagegen kann nicht angeführt werden, daß der Verpflichtete vor der Verarbeitung der rei vindicatio gegenüber nach § 993 die den Ertrag übersteigenden Früchte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben habe; denn der Vergleich mit der Stellung des mit der dinglichen Klage Belangten beweist in unserm Falle nichts.

Die Schatzhälfte des Eigentümers ist, soviel ich sehe, das einzige, was ein Verarbeiter „auf Grund“ des erlangten Eigentums als ungerechtfertigten Vorteil erlangen kann, so daß mit diesem Beispiel die einschlagende Vorschrift erschöpft wäre. Denn das kommt als haftungerweiternder Umstand nicht in Betracht, daß der Verarbeiter die Sache über den Wert hinaus verkauft: der überschießende Nutzen ist „mit Mitteln“ der Sache, nicht auf Grund des erlangten Rechts erlangt.[13])

IV. Das Herauszugebende ist nur relativ bestimmbar, jede Verschiebung im Vermögen bringt — bei Kausalzusammenhang — auch eine Verschiebung im herauszugebenden Betrag. Absolut bestimmbar[14]) wird die Summe mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit und mit dem Eintritt des bösen Glaubens. Die Haftung des Verpflichteten richtet sich da nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1). Die nur bei Bereicherungsansprüchen nach § 818 Abs. 3 mögliche Unbestimmtheit des Geschuldeten entspricht aber den allgemeinen Vorschriften durchaus nicht; jede die Bereicherung beeinflussende Schwankung im Vermögensstand, auch Dereliktion und unentgeltliche Weggabe des Verarbeiteten bleibt also vom Eintritt der Rechtshängigkeit oder des bösen Glaubens an außer Betracht.[15]) Die Schuld ist nunmehr absolut bestimmbar.

Da in unserm Falle nur Geld geschuldet wird, beschränken sich die anzuwendenden allgemeinen Vorschriften auf die Zinspflicht des Schuldners (§§ 291, 288 Abs. 1: vier vom Hundert). Die übrigen hier an sich heranzuziehenden allgemeinen Vorschriften beziehen sich auf die Unmöglichkeit der Leistung, können also nicht in Betracht kommen, da sich der Schuldner selbst auf

---

[13]) Auf den eigentlichen Wert, den die veräußerte Sache für das Vermögen zur Zeit der Veräußerung hatte, wird natürlich gehaftet.

[14]) Crome Bd. 2 § 323, 2 „fixiert“; v. Tuhr (S. 305): „ein definitives Restituendum“.

[15]) And. M. Oertmann § 818 Anm. 4 und RGE. in WarneyersJ. I. Nr. 45, die eine Minderung der Bereicherung durch nach der Rechtshängigkeit eintretende Umstände berücksichtigen wollen und lediglich ursächlichen Zusammenhang mit dem den Bereicherungsanspruch begründenden Tatbestand fordern.

unverschuldete Zahlungsunfähigkeit nicht berufen kann[16]) und objektive Unmöglichkeit nicht eintreten kann. Die auf §§ 987ff. verweisende Vorschrift des § 292 endlich kann nicht angewendet werden, weil kein bestimmter Gegenstand, sondern nur eine Summe Wert herauszugeben ist.

Wann man bösen Glauben anzunehmen hat, bestimmt das Gesetz positiv: dann, wenn der Verarbeiter den Mangel des rechtlichen Grundes erfährt (§ 819 Abs. 1); nicht auch schon dann, wenn er ihn hätte erfahren müssen.[17]) Nimmt er an, der andere willige in den durch Verarbeitung eintretenden Rechtsverlust ein, mache ihm also eine unentgeltliche Zuwendung, so gilt er nicht als bösgläubig.[18])

§ 6.

Die Vergütungsverpflichtung aus § 822.

Auf einen echten Bereicherungsanspruch sind grundsätzlich — soweit nicht begriffliche Unmöglichkeiten entgegenstehen — alle Vorschriften der §§ 813—822 anwendbar. Von diesen Bestimmungen kommt als mit der Verarbeitungsbereicherung einzig vereinbar der § 822 in Betracht. Wir sahen, daß der Bereicherte von der Haftung befreit wird, wenn er sich seiner Bereicherung entledigt hat, auch z. B. wenn er sie unentgeltlich einem anderen zugewendet hat. Nach § 822 gilt dann aber dieser andere gegenüber dem Bereicherungsanspruch, also auch gegenüber dem Vergütungsanspruch, als passivlegitimiert. Ohne diese Vorschrift würde er nicht zu belangen sein, da er nichts „auf Kosten“ des Verlierers erworben hat, und da sein Erwerb den rechtlichen Grund der Schenkung hat. Die Klage aus § 822 gegen den Drittempfänger wird deshalb mit Recht eine actio in rem scripta genannt.[1]) Allerdings geht der Anspruch gegen ihn nur dann, wenn infolge unentgeltlicher Zuwendung die

---

[16]) RGE. Bd. 75 S. 336.

[17]) Fischer-Henle § 819 Anm. 1; v. Staudinger § 819 Anm. 1a.

[18]) Planck § 819 Anm. 1b Abs. 1; RGRKomm. § 819 Anm. 1 Satz 5.

[1]) v. Mayr S. 328; Stieve S. 46.

Haftung des Erstbereicherten aufgehört hat. In zwei Fällen kann sich also der Anspruch nicht gegen den, dem die Bereicherung unentgeltlich zugewendet wurde, richten: wenn der Erstbereicherte durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach,[2]) und wenn der Erstbereicherte vor der Schenkung bösgläubig wurde. In diesen beiden Fällen bleibt der Erstbereicherte passivlegitimiert.

Die Inanspruchnahme des Dritten tritt natürlich nur insoweit ein, als der Schenker selbst auf das Zugewendete gehaftet hätte: sie geht also auch auf den für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung der Sache erlangten, aber unentgeltlich abgetretenen Anspruch; sie geht ferner auf die unentgeltlich zugewendete Schatzhälfte, sie geht nicht auf zugewendete Nutzungen.

Streit herrscht, ob sie auch auf das für Veräußerung der Sache Erzielte geht, das dann einem andern unentgeltlich zugewendet worden ist, falls infolgedessen die Haftung des Erstbereicherten erloschen ist. M. E. scheinen hier mehr Gründe dafür als dagegen zu sprechen, den Wortlaut des § 822 zu verlassen und die Ersatzpflicht des Dritten auch hierauf zu erstrecken.[3]) Eine unentgeltliche Zuwendung[4]) muß jedenfalls vorliegen: § 822 trifft nicht den Fall, daß jemand die vom Bereicherten derelinquierte Sache okkupiert.

---

[2]) Beispiel: Ein Goldarbeiter fertigt aus fremdem Gold einen Ring, den er seiner Braut zur Verlobung schenkt.

[3]) Dafür v. Mayr S. 330/31; Stieve S. 46; Planck § 822 Anm. 2b; Crome § 317 Anm. 45; Enneccerus Bd. 1, 2 § 448 Anm. 4 S. 617. Dagegen Cosack Bd. 1 § 168 II, 2a S. 697; Oertmann § 822 Anm. 3 v. Staudinger § 822 Anm. 2a Abs. 3; RGRKomm. § 822 Anm. 1.

[4]) Cosack a. a. O. (2b) will der Zuwendung auch einen nichtrechtsgeschäftlichen Erwerb gleichstellen.

II. Die Ansprüche des § 951 Abs. 2.

§ 7.

Allgemeines.

Im zweiten Absatz des § 951 ist eine Reihe von Ansprüchen aufgezählt, die im Falle eines infolge der Vorschriften der §§ 946—950 eintretenden Rechtsverlustes zugunsten des Benachteiligten[1]) unberührt bleiben sollen. Das sind die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung.

Verwendungen geschehen „zum Zweck der physischen Erhaltung oder zur Verbesserung der Beschaffenheit" von Sachen.[2]) Der Stoff jedoch, der durch die Verarbeitung untergegangen ist, hat zur neuen Sache überhaupt kein Zweckverhältnis mehr, er kann nie als Verwendung für diese Sache aufgefaßt werden. Der durch den Eigentumserwerb Benachteiligte kann also nie Verwendungsansprüche geltend machen. Deshalb scheidet dieser Teil der Vorschrift in § 951 Abs. 2 sofort für uns aus. Auch das über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung in § 951 Abs. 2 Gesagte scheidet aus, da zum Begriff der Einrichtung gehört, daß sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache ist. Der untergegangene Stoff aber kann unmöglich als wesentlicher Bestandteil der neuen Sache gelten.

Sonach sind für uns von den in § 951 Abs. 2 erwähnten unberührt bleibenden Vorschriften nur die über die Verpflichtung

---

[1]) vgl. oben § 2 erster Satz.

[2]) Baring S. 464.

zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen wichtig.[3]) Daß ihre Anwendbarkeit im Gesetz ausdrücklich gewährleistet wird, geschieht, um den Irrtum abzuwenden, der Vergütungsanspruch nach Abs. 1 schließe alle anderen Ansprüche aus: man wird sogar im Gegenteil behaupten können, die Aufzählung in Abs. 2 sei nicht erschöpfend, und jeder schuldrechtliche Anspruch, der durch den Verarbeitungsvorgang begründet wird, nicht nur der aus unerlaubter Handlung, könne außer dem Vergütungsanspruch noch geltend gemacht werden.[4]) Derartige durch den Vorgang der Verarbeitung begründete Ansprüche gibt es noch einen: den aus der sogen. „unechten" Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. unten § 9).

Daß alle vertragsmäßig begründeten Schuldverhältnisse, die die verarbeitete Sache zum Gegenstand haben, unberührt bleiben, ist selbstverständlich.

§ 8.

Der Anspruch aus unerlaubter Handlung.

Wenn die Verarbeitung als eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Rechte der Benachteiligten — des Stoffeigentümers oder der Drittberechtigten — angesehen werden kann, ist der Verarbeiter Schuldner aus §§ 823 ff. Dieser Anspruch geht gegen ihn als Täter, nicht als den durch die Rechtsänderung Begünstigten. Deshalb kommen auch die Vorschriften in §§ 827—829 zur Anwendung. Nicht haftet aus unerlaubter Handlung, wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verarbeitet hat, wer unverschuldet durch den Genuß geistiger Getränke oder ähnlicher Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt worden ist

---

[3]) Natürlich ist unbedingt anzuerkennen, daß der Begünstigte die Befugnis hat, seine Verwendungen auf die Verarbeitung gemäß § 818 Abs. 3 als seine Herausgabepflicht mindernd in Rechnung zu stellen. Das ist aber mit der Bestimmung in § 951 Abs. 2 nicht getroffen.

[4]) RGRKomm. § 951 Anm. 5.

und während dessen durch Verarbeitung Schaden verursacht, wer noch nicht sieben, oder zwar sieben und noch nicht achtzehn Jahre alt ist, oder wer taubstumm ist; in den zwei letzten Fällen doch nur dann, wenn der Täter bei der Begehung der schädigenden Verarbeitungshandlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Wenn freilich die Billigkeit besonders unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Beteiligten eine Schadloshaltung erfordert, können die eben genannten Personen ebenfalls herangezogen werden.

Dieser Einschränkung der Zahl der Ersatzpflichtigen im Verhältnis zum Vergütungsanspruch steht aber eine Erweiterung gegenüber: dem Vergütungsanspruch nicht unterworfene Personen können aus unerlaubter Handlung haftbar gemacht werden: Anstifter, Gehilfen und Aufsichtspflichtige (§§ 830 Abs. 2, 832).

Der auf Grund der Verarbeitung Schadensersatzpflichtige wird zwar meist auch Begünstigter sein, doch ist dies nicht nötig. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Wahnsinniger das Eigentum erwirbt, während sein Aufsichtspflichtiger auf Schadensersatz haftet. Hat der Schadensersatzpflichtige aber geleistet, so kann er nach § 255 vom Berechtigten die Abtretung des Vergütungsanspruchs gegen den Begünstigten verlangen.

Eine Vorschrift darüber, ob der Benachteiligte, wenn ihm der Anspruch auf Schadensersatz zusteht, nur diesen und nicht den Vergütungsanspruch, oder zuerst diesen und — sollte sich seine Ergebnislosigkeit herausstellen — dann den Vergütungsanspruch geltend machen soll, gibt es nicht. Man wird also mit der herrschenden Lehre [1]) annehmen, daß der Vergütungsanspruch mit dem Anspruch aus unerlaubter Handlung konkurrieren kann, und daß es demgemäß im Belieben des Berechtigten steht, welchen von beiden er geltend machen will.

---

[1]) Planck Vorbem. V zum 24. Titel des 2. Buches; v. Staudinger Vorbem. VI zum selben Titel (bei dem weitere Literaturangaben zu finden sind); RGRKomm. § 812 Anm. 1; and. M. v. Mayr S. 356ff., der von der Auffassung ausgeht, der Beklagte habe „auf Kosten" des Klägers nichts erlangt, wenn der Kläger bereits einen Anspruch gegen den Beklagten aus einem anderen Rechtsgrunde als ungerechtfertigter Bereicherung in seinem Vermögen hat.

Nach § 249 geht die Schadensersatzpflicht in erster Linie auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und erst dann auf Geldentschädigung, wenn die zur Herstellung vom Gläubiger nach § 250 bestimmte Frist verstrichen ist, wenn die Herstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist (§ 251). Hier kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die in § 951 Abs. 1 stehende Vorschrift, daß nur Geldentschädigung verlangt werden könne, eingreift. Das ist zu verneinen. Die Erwägungen, die zur Ablehnung der Wiederherstellungspflicht in Abs. 1 geführt haben — Aufrechterhaltung der durch die dingliche Rechtsänderung einmal geschaffenen Lage und Hochschätzung der Arbeit —, sind dem Anspruch aus unerlaubter Handlung gegenüber, ja allen Ansprüchen außer dem Vergütungsanspruch gegenüber nicht stichhaltig.[2]) Die Vorschrift kann sich daher auch nur auf den Vergütungsanspruch beziehen. Daß der Schaden gerade durch Verarbeitung zugefügt ist, ist demnach für die Art der Schadensersatzpflicht gleichgültig: der Schuldner hat auch hier in erster Linie den früheren Zustand wiederherzustellen. Natürlich handelt es sich nur um die äußeren Merkmale des früheren Zustandes. Der Ansicht in den Protokollen (Bd. 3 S. 245)

---

[2]) So auch Biermann § 951 Anm. 2; Maenner S. 204; Meisner § 951 Anm. 2; Planck § 951 Anm. 2a; Kretzschmar § 951 Anm. 2a; Windscheid-Kipp S. 984 Anm. 6. Scheven (S. 50) meint, die Möglichkeit, Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen, beschränke sich auf den aus unerlaubter Handlung Schadensersatzberechtigten, während sie für den aus einem sonst bestehenden vor der Verarbeitung begründeten Schuldverhältnisse Berechtigten entfalle. Dies kommt jedoch für die Verarbeitung durchaus nicht in Betracht. In jedem Falle nämlich, wo der am Stoff Berechtigte einen früher begründeten schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verarbeiter auf Rückgabe des Stoffes hatte (z. B. aus Leihe), und nach der Verarbeitung aus dem Schuldverhältnis auf Schadensersatz zu klagen berechtigt wäre, ist die Verarbeitung eine unerlaubte Handlung. Mit anderen Worten: es ist ganz undenkbar, daß eine dem Schuldner Eigentumserwerb bringende Verarbeitung aus irgendeinem Schuldverhältnis zu „vertreten“ ist, ohne daß sie gleichzeitig eine unerlaubte Handlung des Schuldners darstellt, so daß schon aus unerlaubter Handlung Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden kann.

ist zunächst recht zu geben, wenn gesagt wird, die Wiederherstellung des früheren Zustandes sei rechtlich unmöglich, da sowohl das einmal erloschene Recht als auch die untergegangene Sache nicht wieder hervorgebracht werden könnten. Das spricht aber nicht gegen die Anwendbarkeit des § 249, solange eine der untergegangenen gleiche Sache wieder entstehen kann und das erloschene Recht durch entsprechenden Akt neu begründet werden kann. Deshalb ist es auch durchaus dem Sinne des Gesetzes gemäß, wenn die Rückgabe „in Natur" dadurch bewirkt wird, daß an Stelle des verarbeiteten vertretbaren Stoffes nicht erst der wieder rückgeführte Stoff, sondern eine dem untergegangenen Stoff gleichartige Menge Stoff übereignet wird.

Ist der frühere Zustand wiederhergestellt, so haftet der Verpflichtete nach § 848 auch für den zufälligen Untergang der Sache, für eine neuerlich eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe und eine zufällige Verschlechterung, es sei denn, daß diese Ereignisse auch eingetreten wären, wenn die Verarbeitung nicht erfolgt wäre. Das könnte z. B. praktisch werden, wenn der Stoff schon vor der Verarbeitung irgendeinem organischen Zersetzungsprozeß zum Opfer gefallen wäre.

Der Geschädigte kann nach § 252 auch entgangenen Gewinn ersetzt verlangen; es kann also z. B. der Maskenverleiher, der das Eigentum an einem Maskengewand durch genügend wertvolle Umarbeitung verloren hat, die Summe ersetzt verlangen, die er durch Vermieten des Kleides verdient hätte.

Hat allerdings ein Verschulden des Benachteiligten mitgewirkt, greift die seinen Anspruch verringernde Bestimmung des § 254 ein, wonach die „Umstände", insbesondere der Umstand geprüft werden muß, welcher Teil den Schaden vorwiegend verursacht hat. Dies wird freilich regelmäßig der Verarbeiter sein.

Während der Vergütungsanspruch als Bereicherungsanspruch nach allgemeinen Vorschriften in 30 Jahren verjährt, verjährt der Anspruch aus unerlaubter Handlung in 3 Jahren seit Kenntnis, ohne die Kenntnis in 30 Jahren (§ 852 Abs. 1). Unter Umständen kann es zu einer fast 63jährigen Verjährungszeit kom-

men: wenn nämlich der dingliche Anspruch auf Herausgabe des Stoffes in 30 Jahren verjährt, kurz vor Ablauf der Frist aber die unerlaubte Verarbeitung vorgenommen wird, der Berechtigte dies nach abermals fast 30 Jahren erfährt und nun die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 ihren Anfang nimmt.[3])

[3]) vgl. hierzu v. Mayr S. 631.

III.

§ 9.

Der Anspruch des § 687 Abs. 2.

Wer einem anderen gegenüber vertraglich verpflichtet ist, zu verarbeiten, gilt nicht als Verarbeiter im Sinn von § 950, wohl aber sein Vertragsgegner.[1]) Fraglich ist, ob man den Geschäftsherrn als Verarbeiter anerkennt, wenn der eigentlich Handelnde als Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen ist. Zunächst ist zweifellos, daß die Verarbeitung als „Geschäft" im Sinn der Geschäftsführung ohne Auftrag aufgefaßt werden kann. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob man die Fremdwirkung der Verarbeitung als auf Stellvertretung beruhend konstruiert, oder ob man eine solche Verarbeitung als eine vom Geschäftsherrn selbst — nur durch ein Werkzeug[2]) — vorgenommene betrachtet. Der letzteren — Endemannschen — Auffassung möchte ich mich anschließen. Nach ihr gehört zu dem Fernerwerb jedoch das Moment, daß der Erwerber die Veranlassung gegeben hat zu verarbeiten. Bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag ist dies nie der Fall, woraus zu schließen ist, daß der als Geschäftsführer ohne Auftrag Verarbeitende stets für sich erwirbt.[3])

Aus dem Gebiete der Geschäftsführung ohne Auftrag kann jedoch eine Vorschrift für die Verarbeitung herangezogen werden, das ist § 687 Abs. 2:

---

[1]) vgl. oben § 3.

[2]) vgl. Schmidt S. 44.

[3]) and. M. Isay S. 306, was sich daraus erklärt, daß er beim Fremderwerb durch Verarbeitung ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Tätigwerdenden und dem Arbeitsherrn verlangt (so auch Biermann § 950 Anm. 2), was Endemann ablehnt (Bd. 2, 1 S. 550 Anm. 17).

> Behandelt jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, daß er nicht dazu berechtigt ist, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 verpflichtet.

Weil das Bürgerliche Gesetzbuch mit dieser Bestimmung den sonst bei der Geschäftsführung ohne Auftrag eingenommenen subjektiven Standpunkt (der Wille für einen anderen zu handeln ist wesentlich) zugunsten des objektiven (es genügt die Kenntnis, nicht berechtigt zu sein) verlassen hat, wird dieses Rechtsverhältnis meist „unechte Geschäftsführung ohne Auftrag" genannt.

Wohl ist jede Verarbeitung ein „Geschäft", darum ist aber noch nicht jede Verarbeitung durch einen Nichteigentümer ein „fremdes" Geschäft. Fremdheit des Geschäfts erfordert aber die unechte Geschäftsführung ohne Auftrag. Eine weitere Voraussetzung ist der böse Glaube des Verarbeiters bei seiner Tätigkeit, so daß also auch regelmäßig eine unerlaubte Handlung vorliegen wird, die dem Berechtigten gleichzeitig die Ansprüche aus §§ 823 ff. verschafft.

Ein „fremdes" Geschäft wird die Verarbeitung dann sein, wenn das sie beherrschende Interesse ein fremdes ist,[4]) und zwar ist lediglich das wirtschaftliche Interesse maßgebend. In diesem Sinne begründet der eintretende Rechtsverlust als solcher kein Interesse. Ist die Verarbeitung also so, daß der wirtschaftliche Nutzen der neuen Sache auch oder besonders für den Stoffeigentümer den wirtschaftlichen Nutzen des Stoffes unbedingt übersteigt, kann man sie ein fremdes Geschäft nennen.[5]) Das eine Verarbeitung beherrschende Interesse kann aber allenfalls das des Stoffeigentümers, nicht das des Drittberechtigten sein. Hat die für jeden Fall gesondert vorzunehmende Prüfung die Fremdheit des Verarbeitungsgeschäfts ergeben, kann der Stoffeigentümer als Geschäftsherr die Ansprüche aus §§ 677, 678, 681, 682 geltend machen.

---

[4]) Nach Isay S. 65.

[5]) Ein Beispiel hierfür würde sein: aus dem bei einem Schuhmacher gestohlenen Leder stellt der Dieb ein Paar Stiefel in üblicher Größe her.

Auch hier treffen — wie beim Anspruch aus unerlaubter Handlung — die Gründe nicht zu, die beim Vergütungsanspruch dem Gläubiger wehrten, Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Der in § 678 gewährte Schadensersatzanspruch geht in erster Linie wiederum gemäß § 249 auf Wiederherstellung des früheren Zustandes. Auch hier haftet der Verpflichtete für Zufall (§ 678).

Für diesen Schadensersatzanspruch kommen die im vorigen Paragraphen erwähnten allgemeinen Vorschriften in Anwendung.

Viel wichtiger für den Geschäftsherrn sind aber die ihm nach § 681 zustehenden Ansprüche: der Verarbeiter hat die Verarbeitung tunlichst bald dem Geschäftsherrn anzuzeigen; sonst hat er auch den aus der Unterlassung der Nachricht entstehenden Schaden zu ersetzen. Ferner kann der Geschäftsherr Rechenschaftslegung verlangen (§§ 681, 666) und alles, was der Verarbeiter durch die Verarbeitung erlangt, also auch die neue Sache samt ihren Nutzungen, herausverlangen (§§ 681, 667). Da vorausgesetzt war, daß diese neue Sache auch für den Geschäftsherrn von wirtschaftlichem Wert ist — sonst wäre das Geschäft kein „fremdes“ gewesen —, ist dies das praktischste für ihn. Überdies kommt ihm noch die dreißigjährige Verjährungsfrist dieses Anspruchs zustatten.

Diese weitgehenden Ansprüche werden nur dadurch wirtschaftlich verringert, daß dem Verarbeiter seinerseits ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegeben wird (§§ 687 Abs. 2 Satz 2, 684 Satz 1).

Außerdem können mit den Klagen aus § 681 geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen nicht belangt werden. Gegen diese hat der Geschäftsherr nur die Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen, soweit sie dafür überhaupt verantwortlich sind (vgl. §§ 682, 827, 828 aber §§ 829, 832; s. vorigen Paragraphen), und die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.